

Factsheet Energierecht

Gesetzestitel:	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafond"		
Kurztitel/Abkürzung:	Energie- und Klimafondsgesetz EKFG		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ekfg/gesamt.pdf	Sektor:	Bundesgesetz Energiekonzept
Gesetzesdatum, Fundstelle	08.12.2010 (BGBl. I S. 1807)	Letzte Änderung:	Durch Art. 1 G v. 29.07.2011 (BGBl. I S. 1702)
Bearbeiter/in:	Mona Kramer	Datum:	16.12.14

Hintergrund:

- Beschleunigte Energiewende erfordert finanzielle Rahmenbedingungen
→ Sondervermögen zur Finanzierung
- Durch Zahlungen der AKW-Betreiber und durch Einnahmen aus dem Handel mit CO₂-Zertifikaten wird das Sondervermögen gebildet, dass für die Beschleunigung der Energiewende eingesetzt wird.

Zweck des Gesetzes:

- Deutschland strebt Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung an.
(+Versorgungssicherheit, eine wirtschaftlich, tragfähige Energieversorgung und ein wettbewerbsfähiger Industriestandort)

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§ 2 Zweck des Sondervermögens:

- Das **Sondervermögen** ermöglicht zusätzliche Programmausgaben **zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung** sowie zum **Klimaschutz**
- Finanzierung findet in folgenden Bereichen statt:
 - Energieeffizienz,
 - erneuerbare Energien
 - Energiespeicher- und Netztechnologien
 - energetische Gebäudesanierung
 - Entwicklung der Elektromobilität

- nationaler Klimaschutz
- internationaler Klima- und Umweltschutz
- Ab 2013 können Zuschüsse in Höhe bis zu 500 Mio.€ jährlich an stromintensive Unternehmen gezahlt werden.

§ 4 Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen

- Erlöse durch Handel mit CO₂- Zertifikaten
- Zuführungen aus Bundeshaushalt
- Einnahmen aus Verzinsung

§ 6 Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

- jährlicher Wirtschaftsplan ist aufzustellen
- Einnahmen müssen Ausgaben decken
- Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der Anlage geregelt (Festlegung welche Fördermittel in welchen Bereich fließen)

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Durch die Rücknahme der Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke (2011 Fukushima) fallen die Zahlungen der Betreibergesellschaften deutscher Kernkraftwerke aus, da die Zahlungen in den Fonds an die im Herbst 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung geknüpft war
- Als der Fonds gegründet wurde, lag der Preis der CO₂- Zertifikate noch bei knapp 17€/Zertifikat
→ Überangebot lässt Preis auf knapp 5,70€ sinken (Stand Okt. 2014)

→ Emissionahandelerlöse reichen nicht als alleinige Einnahmequelle aus

→ Bund muss Defizite mit Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt ausgleichen

- Geringere Anreize zur Effizienzsteigerung bei stromintensiven Unternehmen durch die Möglichkeit emissionshandelbedingte Strompreiserhöhungen durch Zahlungen aus dem Sondervermögen auszugleichen.